

# Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)

und

## **Antwort**

der Landesregierung - Finanzministerium

#### Jahresabschluss 2007 der HSH-Nordbank

Vorbemerkung:

Der Jahresabschluss 2007 der HSH-Nordbank bildete eine entscheidende Grundlage für die im Jahr 2008 erfolgte Kapitalerhöhung.

In seiner Antwort vom 3.2.09 auf einen umfassenden Fragenkatalog der Landtagsfraktion von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN zur HSH-Nordbank schreibt Finanzminister Rainer Wiegard auf Seite 2:

"Erlauben Sie mir ferner den richtig stellenden Hinweis, dass es keine erneute Prüfung des Jahresabschlusses 2007 gibt. Zu beachten ist lediglich, dass durch die intensivierte Jahresabschlussprüfung 2008 nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu einem so genannten Restatement des Jahresabschlusses 2007 kommen kann, und zwar dann, wenn nachträglich Korrekturbedarf festgestellt werden sollten. Das würde aber den Accounting-Vorschriften entsprechen und hat grundsätzlich nichts mit der intensivierten Abschlussprüfung zu tun. Vor allem würde das keine erneute Prüfung des Jahresabschlusses 2007 bedeuten. Im Jahresabschluss 2008 würde ein entsprechender Hinweis aufgenommen und die Vorjahreszahlen ggf. angepasst werden. Diese Accounting-Vorschrift soll demnach vor allem bewirken, dass ein korrekter Vorjahresvergleich möglich ist.

Ich frage die Landesregierung und weise vorsorglich darauf hin, dass diese Fragen auch in einem möglichen parlamentarischen Untersuchungsausschuss (PUA) eine Rolle spielen könnten und die Vertreter der Landesregierung sowie der Vorstand der HSH-Nordbank darauf zu antworten hätten.

 Seit wann ist die Landesregierung darüber informiert, dass es zu einem Restatement des Jahresabschlusses 2007 kommen kann?

## Vorbemerkung der Landesregierung:

Ein so genanntes Restatement in einem Jahresabschluss bedeutet, dass einzelne Vorjahresvergleichszahlen angepasst werden. Solche Anpassungen sind üblich und werden durch das International Accounting Standards Board (IASB), das die Anleitungen zur Rechnungslegung erarbeitet und vorschlägt, in IAS 8 geregelt und gefordert. Diese Anpassungen umfassen:

- Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, z. B. durch das IASB
- Änderungen in Schätzungen sowie
- Korrekturen von Fehlern aus früheren Perioden.

Diese Anpassungen werden im Anhang eines betreffenden Jahresabschlusses offen gelegt. Damit wird dem Informationszweck des Konzernabschlusses nach IFRS (International Financial Reporting Standards) entsprochen, die Transparenz der IFRS-Rechnungslegung und das Vertrauen in die IFRS-Rechnungslegung erhöht.

Ob sich die Notwendigkeit einer Anpassung von Vorjahreswerten ergibt, wird erst im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erkenntlich und mit dem Wirtschaftsprüfer besprochen.

## Antwort:

Aus den Vorbemerkungen folgt, dass ein Restatement lediglich einen Jahrsabschluss nach IFRS betreffen kann. Für den nach HGB aufgestellten Einzelabschluss der HSH Nordbank gibt es daher keine Anhaltspunkte, dass er angepasst werden muss. Für den Konzernabschluss 2008, der nach IFRS aufgestellt wird, werden Anpassungen der Vorjahresvergleichszahlen 2007 vorgenommen werden, eine endgültige Aussage kann aber noch nicht getroffen werden, da der Jahresabschluss noch nicht feststeht.

2. Ab welcher Größenordnung muss ein nachträglich festgestellter Korrekturbedarf zu einer nicht mehr vermeidbaren Anpassung der Vorjahreszahlen führen?

#### Antwort:

Es gibt keine definierten Größenordnungen oder Grenzen, ab denen eine Korrektur vorzunehmen ist. Es obliegt dem bilanzierenden Unternehmen in Abstimmung mit seinem Wirtschaftsprüfer eigenverantwortlich entsprechende Wesentlichkeitsgrenzen zu definieren. Dies erfolgt regelmäßig und erneut zu jedem Abschluss- und Quartalsstichtag, wenn ein Korrekturbedarf bekannt wird.

- 3. Welche Auswirkungen hätte eine Anpassung der Vorjahreszahlen auf das aktuelle Rating der HSH-Nordbank?
- 4. Welche Auswirkungen hätte eine Anpassung der Vorjahreszahlen auf das Vertrauen der Anteilseigner und der Stillen Teilhaber?

#### Antwort zu Fragen 3 und 4:

Da – wie ausgeführt – Restatements in IFRS-Jahresabschlüssen üblich sind, und zudem der HGB-Einzelabschluss nicht angepasst wird, der z.B. für Dividenden- und Steuerzahlungen und Verzinsungen maßgeblich ist, ergeben sich hieraus keine Auswirkungen für das Rating oder für Anteilseigner und Stille Teilhaber der Bank.